

Bebauungsplan Rigistrasse, Plan Nr. 7030, 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Dezember 2003

Das Wichtigste im Überblick

Der Grosse Gemeinderat hat dem Bebauungsplan Rigistrasse am 12. August 2003 zugestimmt. Der Plan wurde vom 10. Oktober bis 10. November 2003 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging fristgerecht eine Einwendung ein.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Einwendung, die eine Neukonzeption des Bebauungsplans, basierend auf einer Blockrandbebauung, verlangt, nicht zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum Bebauungsplan Rigistrasse:

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Bebauungsplan Rigistrasse am 12. August 2003 zugestimmt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Oktober bis 10. November 2003 und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 10. Oktober und 17. Oktober 2003 publiziert. Während der Auflagefrist ging fristgerecht eine Einwendung ein.

2. Einwendung

Urs B. Wyss, Industriestrasse 11, 6300 Zug

Die Einwendung richtet sich gegen die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans. Zur Begründung wird angeführt, dass der vorliegende Bebauungsplan nur auf die Bedürfnisse der beiden bauwilligen Grundeigentümer ausgelegt sei. Angesichts der Zentrums- und des städtebaulichen Aufwertungsbedarfs und angesichts zahlreicher präjudizierender Beispiele in der Umgebung, sei es nicht gerechtfertigt, die als schützenswert bezeichneten Gebäude zu erhalten. Ein zukunftsgerichteter Bebauungsplan muss allen Grundeigentümern im Rahmen eines modern und ganzheit-

lich gestalteten Überbauungskonzeptes die Neuüberbauung ihrer Grundstücke aufzeigen und ermöglichen.

Es wird beantragt, einen neuen Bebauungsplan Rigistrasse West ausarbeiten zu lassen, der auf dem Prinzip der Rand- und Blockbebauung basiere. Auf den Denkmalschutz einzelner Gebäude sei zu verzichten. Zudem sei auf eine Zurücksetzung der Baulinien entlang der Bundes- und der Rigistrasse zu verzichten.

Stellungnahme Stadtrat:

Das städtebauliche Konzept, auf dem der Bebauungsplan basiert, ist in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entstanden. Er ist das Resultat eines intensiven Planungsprozesses. Dabei waren die Anliegen der innenstädtischen Verdichtung, die städtebauliche Situation, die Erhaltung der historisch wertvollen Bausubstanz und die Anliegen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu berücksichtigen. Es sind unterschiedliche Bebauungsmuster, so auch die Blockrandbebauung geprüft worden.

Unter Abwägung aller Interessen einigte man sich 1999 auf das Konzept der städtebaulichen Studie des Architekturbüros Diener und Diener. Durch das gewählte Konzept können die Häuser Alpenstrasse 2 und 4 sowie Rigistrasse 1, die zwischen 1866 und 1909 erbaut wurden und das Bild dieses Gevierts bis heute prägen, als Zeitzeugen erhalten und eine bauliche Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die kantonale Denkmalpflege begrüsst das städtebauliche Konzept und die planerische Absicht, mit dem Bebauungsplan nicht nur das auf der Liste der schützenswerten Kulturobjekte figurierende Gebäude Alpenstrasse 4 zu erhalten.

Die vorgesehenen Neubauten lösen den Bestand der freistehenden Häuser nicht auf, sondern setzen drei neue, grössere Gebäude zwischen die historischen Bauten. Dabei ersetzen die Gebäude an der Rigistrasse und an der Bundesstrasse die Altbauten des Jünglingspatronats. Der Neubau an der Gartenstrasse ergänzt die Häuser der Liegenschaften Rigistrasse 1 und Alpenstrasse 2. Das Muster der freistehenden Häuser wird weitergeführt und bis an die Bundesstrasse erweitert. Dadurch entsteht eine neue Struktur von Bebauung und Freiräumen. Entgegen der Auffassung des Einwenders beinhaltet der Bebauungsplan planerische Überlegungen zum gesamten Geviert. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Grundlage für eine sorgfältige, bauliche Entwicklung geschaffen wird. Die Einwendung ist daher nicht zu berücksichtigen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Einwendung und die Stellungnahme des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- den Bebauungsplan Rigistrasse , Plan Nr. 7030, festzusetzen.

Zug, 2. Dezember 2003

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Beschlussesentwurf

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Hans Stricker unter Tel. 041 728 20 66 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Bebauungsplan Rigistrasse, Plan Nr. 7030, 2. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1750.2 vom 2. Dezember 2003:

1. Der Bebauungsplan Rigistrasse, Plan Nr. 7030, wird festgesetzt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

Zug,

Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: